



Datum: 23.08.2016

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Jahresabschluss 2015

- a) Feststellung des Jahresabschlusses**
- b) Verwendung des Jahresergebnisses**
- c) Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO**

*Produktgruppe: 11.02 Rechnungsprüfung*1. Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schmallenberg fasst folgende Beschlüsse:

- 1.1 Der Rat der Stadt Schmallenberg stellt die Bilanz zum 31.12.2015 mit der ausgewiesenen Bilanzsumme von 184.188.340,96 € sowie die Ergebnisrechnung 2015 mit dem ausgewiesenen Jahresüberschuss von 783.715,50 € fest und genehmigt die in der Anlage zur Kenntnis und Genehmigung dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
- 1.2 Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss von 783.715,50 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- 1.3 Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Vorlage IX/629 wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochsauerlandkreises über die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2015 vom 10.08.2016 sowie der Bericht der Rödl & Partner GmbH, Köln, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 nebst Anhang und Lagebericht vom 10.05.2016 zur Beratung vorgelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner Sitzung am 06.09.2016 über die Übernahme der Prüfberichte und Bestätigungsvermerke der Rechnungsprüfer nach § 101 Gemeindeordnung NRW (GO). Über das Ergebnis wird im Rahmen der Ratssitzung mündlich berichtet.

Über-/Außerplanmäßiger Aufwand/Auszahlungen (upl/apl)

Gem. § 83 Abs. 1 GO NRW sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Unerheblichkeit (<10.000 €) der Kämmerer. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich (>10.000 €), bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen. Des v. g. besonderen Verfahrens nach § 83 GO NRW bedarf es nicht, wenn erst im Rahmen des Jahresabschlusses ein Bedarf für über- und/oder außerplanmäßige Aufwendungen, die wirtschaftlich noch dem abgelaufenen Haushaltsjahr zuzurechnen sind, festgestellt wird. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit können der Kämmerer bei Aufstellung des Jahresabschlusses, der Bürgermeister bei Bestätigung und der Rat bei der Feststellung des Jahresabschlusses den erforderlich gewordenen Aufwendungen zustimmen (§§ 95 und 96 GO NRW).

Die gesamten über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des IV. Quartals des Jahres 2015 sind in der Anlage zu dieser Vorlage dargestellt. Hierin sind die zustimmungsbedürftigen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, im Bedarfsfall die Höhe der bereits für die Quartale I - III 2015 zur Kenntnis genommenen oder genehmigten upl/apl sowie die zur Kenntnis zu nehmenden oder zu genehmigenden upl/apl des IV. Quartals 2015 inklusive Begründung dargestellt.

Weiteres Verfahren:

Nach § 96 Abs. 2 GO NW ist der vom Rat festgestellte Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.